Bekanntmachung

**der Landesdirektion Sachsen**

**nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben „Flughafen Leipzig/Halle, Norderweiterung, 11. Änderung“**

**Gz.: 32-0522/1325/3**

## Vom 1. Februar2022

 Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540),das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

 Die Flughafen Leipzig/Halle GmbH hat mit Schreiben vom 17. Januar 2022 für das Vorhaben „Flughafen Leipzig/Halle, Norderweiterung, 11. Änderung“ einen Planfest­stellungsbeschluss gemäß § 8 Absatz 1 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), das zuletzt durch Artikel 131 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, in Verbindung mit § 76 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekannt­machung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, und § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustel­lungs­rechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503, 553)geändert worden ist, beantragt. Das Änderungs­­vorhaben betrifft die Ausweisung einer ca. 6,2 ha großen Baufläche „Flugzeugfertigung“, um so die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit für mehrere neue Gebäude (Fertigungshalle, Flugzeugbereitstellungs- und Auslieferungshalle, Lagerhalle, Büroräume, Parkhaus, Parkplätze, interne Verkehrsflächen) einer Betriebsstätte der Deutsche Aircraft Leipzig GmbH auf der Grundlage des § 8 Absatz 4 Satz 1 des Luftverkehrs­gesetzes zu regeln.

 Da dieses Änderungsvorhaben in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung fällt, hat die Landesdirektion Sachsen eine allgemeine Vorprü­fung gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 4 und § 7 Absatz 5 des Gesetzes über die Umweltverträglich­keits­prüfung durchgeführt. Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das Änderungsvorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltver­träglich­keitsprüfung besteht.

 Diese Feststellung beruht auf folgenden Erwägungen:

 Das Vorhaben bezieht sich auf eine Fläche, die im Flughafengelände liegt und größtenteils unversiegelt ist. Nur in geringem Umfang ist deren Versiegelung – für andere Zwecke (öffentliche und nicht öffentliche Verkehrsflächen) – bereits fachplanungsrechtlich zugelassen. Die geplante Betriebsstätte soll auf einer Fläche von ca. 6,2 ha entstehen, von denen ca. 1,18 ha auf bereits zugelassene Versiegelungen und ca. 4,84 ha auf Flugbetriebsflächen-Begleitgrün entfallen. Für die notwendige Verlegung einer nicht öffentlichen Betriebsstraße nördlich der Baufläche werden weitere ca. 0,42 ha unversiegelte Fläche (Flugbetriebsflächen-Begleitgrün) benötigt.

 Auf der Baufläche „Flugzeugfertigung“ sollen hochbauliche Anlagen mit einer Gesamt-Baumasse (Brutto-Rauminhalt) von 300.000 m³ und einer zulässigen Bauhöhe bis 148 m
ü NN zulässig sein.

 Die anlagen- und betriebsbedingten Umweltauswirkungen, die vom Flughafen Leipzig/Halle auf die Nachbarschaft sowie den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ausgehen, werden durch das Änderungsvorhaben nicht signifikant verstärkt. Im Vergleich mit den bereits bestehenden und zugelassenen Vorhaben (insbesondere Abwicklung des Flugbetriebs auf der Start- und Landebahn Nord, den Rollwegen und dem planfestgestellten Vorfeld 3; Zulässigkeit hochbaulicher Anlagen insbesondere für Parkeinrichtungen und Zentrale Dienste, für Passagierabfertigung, für Frach­tabfer­tigung und für Wartung) wird die Betriebsstätte für die Flugzeugfertigung weder hinsichtlich ihrer Immissionswirkungen noch hinsichtlich ihrer städtebaulichen Wirkung hervortreten.

 Der Standort des Änderungsvorhabens in räumlicher Nähe zu bestehenden Verkehrs­anlagen, deren Umweltauswirkungen bereits im Rahmen von Umweltverträglich­keitsprüfungen beurteilt worden sind (Flugbetriebsflächen der Norderweiterung, BAB 14, BAB 9), liegt von den nächstgelegenen Ortslagen weiter entfernt als jene Verkehrsanlagen. Eine vorhabenbedingte Zunahme von Bodenlärm und Fluglärm sowie von Luftschadstoffen ist nur in geringem Maße zu erwarten. Die damit verbundenen Lärmimmissionen werden von den zulässigen Lärmimmissionen der bestandskräftig genehmigten Verkehrsanlagen überlagert und daher nicht hervortreten. Das gilt sowohl für den Bodenlärm als auch für den Fluglärm. Eine relevante Zunahme der Luftschadstoffbelastung im Vergleich zu den bisherigen Prognosen liegt fern.

 Das Schutzgut Fläche ist nicht berührt, da der Standort des Änderungsvorhabens im Flughafengelände liegt. Mit der zusätzlichen Versiegelung von ca. 5,26 ha Fläche gehen die noch verbliebenen Bodenfunktionen verloren. Zur Kompensation ist die Anlegung eines Stieleichen-Hainbuchenwaldes auf konventionell bewirtschaftetem Ackerland im Umfang von ca. 2,0 ha geplant.

 Die Flächenversiegelung führt zu höheren sommerlichen Temperaturen und damit zu einer Verschlechterung des Kleinklimas auf dem Flughafengelände. Diese Tempera-tursteigerung erreicht aber keine Gebiete außerhalb des Flughafengeländes und kann daher das Kleinklima in der Umgebung nicht nachteilig beeinflussen. Die Flughafen Leipzig/Halle GmbH hat mitgeteilt, dass beabsichtigt sei, die Temperatursteigerung durch die Anlegung von Gründächern auf den Gebäuden der Betriebsstätte zu begrenzen.

 Die Lebensraumfunktionen, die die unversiegelten Flächen insbesondere für den Steinschmätzer haben, gehen ebenfalls verloren. Eine Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt soll durch artenschutzrechtliche Maßnahmen vermieden werden (Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten; regelmäßige Kontrolle der freigemachten, aber noch nicht bebauten Flächen auf Brutvogelbesatz). Die Brutbedingungen für den Steinschmätzer sollen auf außerhalb des Flughafengeländes liegenden, nördlich an das Flughafengelände angrenzenden Flächen verbessert werden (Anlegung von Lesesteinhaufen auf Dauergrünflächen in Nachbarschaft von Gehölzbeständen). Darüber hinaus soll auf ca. 1.100 m² Acker-/Wiesenfläche eine Blühwiese hergestellt werden.

 Die Entwässerung des Betriebsgeländes soll über bereits bestehende Entwäs­serungs- und Abwasseranlagen erfolgen. Insoweit werden lediglich Änderungen beim Anlagenbetrieb erforderlich (Betrieb von drei Regenklärbecken künftig ohne Dauerstau), die mit keinen negativen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt verbunden sind. Das Schutzgut Wasser wird daher allein durch die mit der Flächenversiegelung verbundene Verringerung der Grundwasserneubildung beeinflusst, wobei diese Wirkung jedoch durch die vorgenannten landschaftspflegerischen Maßnahmen verringert wird.

 Für das globale Klima ist das Änderungsvorhaben nicht relevant. Sein Beitrag zur Beeinträchtigung des Klimas und zur Verstärkung des Klimawandels, insbesondere durch die Art und das Ausmaß von Treibhausgasemissionen, ist gering. Die Flughafen Leipzig/Halle GmbH hat darauf hingewiesen, dass sich das Energiekonzept der Deutsche Aircraft Leipzig GmbH für das Betreiben des Standortes eine CO2-neutrale Fertigung zum Ziel gesetzt habe. Für die Energiegewinnung seien z. B. Photovoltaik-Anlagen und Brennstoffzellen vorgesehen. Für die Fertigung selbst würden nur noch elektrisch betriebene Werkzeuge/Hilfsmittel verwendet (drucklose Fertigungslinie). Damit solle eine der ersten CO2-neutralen Flugzeugfertigungshallen in Deutschland entstehen. Das Vorhaben sehe sowohl die Möglichkeit von E-Ladesäulen für Fahrzeuge von Mitarbeitern und Kunden vor als auch eine mögliche Wasserstofftankstelle für den internen Werksverkehr.

 Die Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben sind nicht einschlägig, da für diese Vorhaben, für die Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt worden sind, keine Auswirkungen prognostiziert worden sind, die durch das Änderungsvorhaben verstärkt werden können.

 Die Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß
§ 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbstständig anfechtbar.

 Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestim­mungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl.
S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl.
S. 245, 254) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, Referat 32, Braustraße 2, 04107 Leipzig auf Antrag zugäng­lich.

Leipzig, den 1. Februar 2022

Landesdirektion Sachsen

gez. Keune

Referatsleiter Planfeststellung